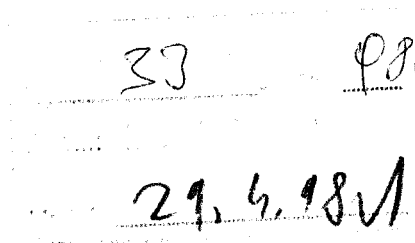


HOCHSCHÜLERSCHAFT

HOCHSCHÜLERINNENSCHAFT

AN DER
HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE KUNST
IN WIEN
oskar kokoschkaplatz 2
1010 wien



APRIL, 1998

STELLUNGNAHME zum BUNDESGESETZ ÜBER DIE ORGANISATION DER
UNIVERSITÄTEN DER KÜNSTE
(KUOG)

I. ABSCHNITT

-Seite 00.

generell: Das Cover des Entwurfs hat uns gut gefallen!

-Seite 09.

§10, Abs. 8: ausgenommen davon: Arbeitskreise.

-Seite 12.

§15, Punkt 2: zu ändern in: ..., die **den** Hochschülerschaftsorganen
entspricht

-Seite 17.

Überschrift: zu ergänzen mit: „Erschließung der Künste“

-Seite 18.

Zeile 4/5: ersatzlos zu streichen: ...“in geeigneter Weise“...

II. ABSCHNITT

-Seite 22,

§22, Abs. 2: ersatzlos zu streichen sind die Klammerbegriffe:

... („als „Meisterklasse“, als „Meisterschule“ oder „Klasse künstlerischer Ausbildung“)...

Hier handelt es sich um eine irreführende Beibehaltung, althergebrachter Begrifflichkeiten, die strukturell nicht weiter aufscheinen, weshalb der formulierte Vorschlag nicht akzeptabel ist.

-Seite 24,

§24, Abs. 6: zu ändern in: ...ausdrücklich zu und das Universitätskuratorium bestätigt in einem Gutachten...

-Seite 33,

§34, Abs. 3: wir schlagen vor: ...erfolgt durch den Studiendekan...

-Seite 36,

§39-§40: Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen:
Besonders erfreulich ist die ausführliche Anlage; nicht geregelt allerdings ist die Mitgliedschaft von Vertreterinnen und Vertretern aus dem Kreis der Studierenden, bzw. der Österreichischen Hochschülerschaft.

III. ABSCHNITT

IV. ABSCHNITT

-Seite 43,

§43, Abs. 1: mit der Anfügung: **“wobei größere Einheiten anzustreben sind.“**

-Seite 47,

§46-48: entweder ersatzlos: zu streichen oder Sonderregelungen für alle Universitäten künstlerischer Richtung einrichten (siehe auch §6)?

-Seite 51,

§52, Abs. 3, Zeile 4.: einzufügen: „Enthält der Wahlvorshlag der Universitätskollegiums nicht wenigstens eine Frau, so bedarf er der

• ausdrücklichen Zustimmung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen
• und eines Gutachtens der Besteignung der Kandidaten durch das
Universitätenkuratorium.“

-Seite 51,

§53, Abs. 4: ersatzlose Streichung des zweiten Satzes. und anfügen von: „**Der
Vize rektor darf nicht gleichzeitig die Funktion des Vorsitzenden des
Universitätskollegiums, eines Studiendekans oder eines Institutsvorstands
ausüben und darf nicht ordentliches Mitglied im Universitätskollegium sein:**“

STELLUNGNAHME ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DIE ORGANISATION DER
UNIVERSITÄTEN DER KÜNSTE
(KUOG)

VIII. ABSCHNITT

IX. ABSCHNITT

X. ABSCHNITT

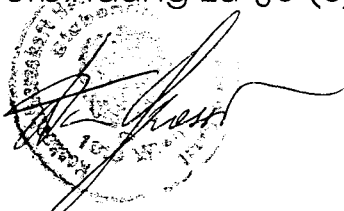
-Seite 61,

§66: fraglich: „Der Wirkungsbereich des Universitätenkuratoriums gemäß §
83 UOG 1993 erstreckt sich auch auf die Universität der Künste.“

Zu diesem Punkt zwei Anfragen:

- 1) Welche Veränderungen werden dadurch inziert?
- 2) Betrifft diese Regelung die „Akademie“ in gleichem Maße und/oder
steht diese in Verbindung zu §6 (6)?

Doris Grossi
Vorsitzende der
HochschülerInnenenschaft an der
Hochschule für angewandte Kunst in Wien



Wien, am 24. April 1998

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG) Zweitbegutachtung

WISSENSCHAFT/KUNST

- **ad § 2 Abs 2 Z 1 u.a. Stellen:** Daß statt der im Erstentwurf verwendeten Adjektiva wissenschaftlich-künstlerisch und künstlerisch-wissenschaftlich jetzt nur noch künstlerisch und wissenschaftlich verwendet wird, ist positiv zu bewerten.
- **ad § 2 Abs 2 Z 2 u 3:** Wie schon in der Stellungnahme bei der Erstbegutachtung angemerkt, wäre es besser, Z 2 und 3 zusammenzufassen, um so die drei Kategorien der Bildung an Universitäten deutlich zu machen und nicht schon hier eine inhaltliche Differenzierung vorzunehmen, die faktisch in diesem Zusammenhang ja nicht existiert.

DIPLOMARBEIT

- **ad § 4 Z 5a u.a. Stellen:** Der neue Vorschlag wird von uns äußerst positiv gesehen und grundsätzlich begrüßt, insbesondere die Tatsache, daß die wissenschaftliche Fundierung in die Definition mitaufgenommen wurde. Insbesondere die zusätzliche Betreuung des wissenschaftlichen Teils der künstlerischen Diplomarbeit ist zu begrüßen (§ 65a Abs 5). Allerdings wäre es von Vorteil, wenn man in diesem Zusammenhang das Wort <schaffen> vermeiden könnte, daß erstens ein Pathos in den Text befördert, das hier nichts verloren hat, und zweitens mit heutiger Realität künstlerischer Arbeit wenig gemein hat (§ 65a Abs 1). Unserer Ansicht nach sind weiters Zweifel angebracht, ob die Verpflichtung, daß auch Studierende, die eine wissenschaftliche Diplomarbeit verfassen, eine künstlerische Diplomprüfung kommissionell zu absolvieren haben, nicht zu verdoppeltem Arbeitsaufwand für diese führen wird. Da bisher der Studienabschluß allein aus einer kommissionellen Diplomprüfung bestand, ist die Gefahr groß, daß es hier zu Mißverständnissen kommt (Erläuterungen zu Z 59, Ende).

ZULASSUNGSPRÜFUNG

- **ad § 4 Z 15a:** Als negativ wird die Ausrichtungsmöglichkeit der Prüfung selbst auf Studienzweige gesehen: in den Instrumentalstudien mag das nötig sein (?), anderswo können dadurch etliche Vorteile der Studienrichtungszusammenlegungen wieder zunichte gemacht werden (etwa bei Bildender Kunst) - ob die Nichtverpflichtung der Angabe eines Zweiges in der täglichen Praxis eine reale Möglichkeit bleibt, darf bezweifelt werden.
- **ad § 48a Abs 3:** Die wechselseitige Verwendbarkeit der einmal bestandenen Zulassungsprüfung muß auch für künstlerische Studienrichtungen und die jeweiligen Lehramtsstudien gelten!

ZENTRALE KÜNSTLERISCHE FÄCHER

- **ad § 4 Z 24, § 13 Abs 4a Z 1:** Daß in künstlerischen Studienrichtungen die künstlerischen Fächer zentral sein werden, ist eigentlich irgendwie klar und braucht wohl nicht noch zusätzlich über eine eigene Kategorie bestätigt werden – man könnte diese Fächer einfach künstlerische Pflichtfächer nennen und würde sich dadurch manches ersparen – es ist etwa auch nicht prinzipiell so, daß in den bisherigen zentralen künstlerischen Fächern immer eine individuelle Betreuung stattfindet.

Bezüglich der Leistungsbeurteilung ist hier zu sagen, daß man einfach festlegen könnte, daß diese in nur einem künstlerischen Pflichtfach pro Studienrichtung erfolgen darf - als zentrales künstlerisches Fach kann die Studienkommission schließlich alles was und soviel wie sie will definieren.

LAUFENDE LEISTUNGSBEURTEILUNG

- **ad § 7 Abs 9:** Hier gibt es eine gravierende Verschlechterung der Situation gegenüber jetzt: Erstens stellt die Formulierung des ersten Satzes zumindest tendenziell eine Präjudizierung des Studienplanes dar, und zweitens ist nun die Dauer bis zum final exit auf zwei Semester verkürzt, was eine Schlechterstellung der Studierenden gegenüber den Lehrenden des zKF bedeutet.

Auch die anschließende kommissionelle Prüfung ist so nicht akzeptabel: in der Kommission ist immer der Negativprüfer vertreten, der aufgrund seiner Position (bisheriger Meisterklassenleiter) in diesem Fall von den anderen Prüfungsmitgliedern als der Entscheidende angesehen wird, sodaß man das Ergebnis eigentlich vorhersagen kann (§ 56 Abs 1, § 58 Abs 2). Daß vom negativ beurteilenden Prüfungssenat eine weitere Wiederholung bewilligt werden kann, wird als sinnlos abgelehnt – zwei Antritte müssen prinzipiell drinnen sein (§ 58 Abs 2).

AUSLÄNDERDISKRIMINIERUNGSPARAGRAPH

- **ad § 34 Abs 4:** es ist verständlich, daß die Musikhochschulen sich Sorgen um den österreichischen Nachwuchs machen, aber vielleicht sollte man da eher bei der Nachwuchsförderung ansetzen als bei einer Ausländerquote?

INDUSTRIAL DESIGN

Als eigene Studienrichtung, noch dazu ingenieurwissenschaftliche (Matura als Voraussetzung), abzulehnen. Insbesondere da Design nur 8 Semester haben wird und Industrial Design 10, weswegen möglichst alle Designer versuchen werden, Industrial Designer zu werden.

GESTALTUNG

Abzulehnen ist die Studienrichtung Mediengestaltung: hier wird ein heute für nahezu alle (bzw. überhaupt alle) KünstlerInnen notwendiger Bereich wieder separiert von Bildender Kunst etc. Das heißt es wir wieder das Medienghetto geben und alle anderen brauchen sich deshalb nicht mehr darum kümmern. Auch daß in den Erläuterungen bereits präjudiziert

HochschülerInnenschaft an der
Hochschule für angewandte Kunst in Wien

Zweitbegutachtung UnStG

wird, daß Mediengestaltung nicht zu Bildender Kunst gehört, ist abzulehnen.

SONSTIGES

- **ad § 4 Z 16:** Die Beschränkung des außerordentlichen Studiums auf wissenschaftliche Fächer ist aufgrund des Pseudo-Probejahr-Unwesens zu begrüßen!
- **ad § 13 Abs 2:** Alle Studien sollten zumindest in zwei Studienabschnitte gegliedert werden.



Doris Grossi
Vorsitzende der
HochschülerInnenschaft an der
Hochschule für angewandte Kunst in Wien

Wien, am 24. April 1998